

Bundesland

Oberösterreich

Kurztitel

Oö. Tourismusgesetz 2018

Kundmachungsorgan

LGBL.Nr. 3/2018 zuletzt geändert durch LGBL.Nr. 55/2019

Typ

LG

§/Artikel/Anlage

§ 54

Inkrafttretensdatum

01.01.2019

Außerkrafttretensdatum

31.12.2023

Index

83 Tourismus

Text**2. Unterabschnitt
Freizeitwohnungen****§ 54
Abgabepflicht**

(1) Das Land erhebt auf Freizeitwohnungen eine Abgabe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Freizeitwohnungen sind Wohnungen im Sinn des § 2 Z 4 des Bundesgesetzes über das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR-Gesetz), die

1. in das Gebäude- und Wohnungsregister eingetragen sind und
2. länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz darstellen und
3. nicht überwiegend zu folgenden Zwecken benötigt werden:
 - a) als Gästeunterkunft im Sinn des § 47 Abs. 2;
 - b) zur Erfüllung der Schulpflicht oder zur Absolvierung des Besuchs einer allgemein bildenden höheren oder berufsbildenden Schule oder einer Hochschule oder zur Absolvierung einer Lehre;
 - c) zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes;
 - d) zur Berufsausübung, insbesondere als Pendlerin bzw. Pendler;
 - e) zur Unterbringung von Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern.

(3) Nicht als Freizeitwohnung gilt eine Wohnung, wenn seit mindestens fünf Jahren auf demselben Grundstück

1. zumindest eine Person durchgehend mit Hauptwohnsitz wohnt,
2. keine Wohnung als Gästeunterkunft verwendet wird und
3. nicht Personen wohnen, die keine nahen Angehörigen im Sinn des § 2 Abs. 7 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 sind.

Ein Hauptwohnsitz ist nicht erforderlich, solange dieser aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen aufgegeben werden muss. (*Anm: LGBl. Nr. 55/2019*)

(3a) Nicht als Freizeitwohnungen gelten überdies Wohnungen, die nicht vermietet sind und im Eigentum einer gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung oder eines Unternehmens, dessen Betriebsgegenstand die Schaffung von Wohnraum ist, stehen. (*Anm: LGBl. Nr. 55/2019*)

(4) Länger als zwei Monate auf Campingplätzen abgestellte Wohnwagen, Wohnmobile oder Mobilheime (Dauercamper) gelten als Freizeitwohnungen.

Im RIS seit

08.08.2019

Zuletzt aktualisiert am

08.08.2019

Gesetzesnummer

20000953

Dokumentnummer

LOO40020084